



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung,
 § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung,
 hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 24.08.88 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (Änderung) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Soest - Änderungsblatt Nr. 6 gemäß § 9 (7) BauGB
- Planbereiche A - B

1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Nebenanlagen gem. § 14 (1) u. (2) BauNVO sind zulässig
- Einrichtungen für Kleintierhaltung sind gem. § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen

2. Öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegleitgrün
- Fußweg / Radweg

3. Sonstige Festsetzungen

- I Leitungsrecht zugunsten der Stadt Soest (Kanal)
- II Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Soest

Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist gem. § 2 (1) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 24.08.88 beschlossen worden.
 Das Verfahren wird - da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden - gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Bürgermeister:

Ratsmitglied:

Stadtdirektor:

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und § 10 des BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 24.08.88 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister:

Ratsmitglied:

Stadtdirektor:

Diese durch Ratsbeschluß vom 24.08.88 als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 tritt mit der Bekanntmachung des Ratsbeschlusses in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung am 08.11.88 in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus

Bürgermeister:

STADT SOEST
 6. ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11
 M. 1:1000

